

Verordnungsentwurf
des Ministeriums des Innern und für Sport

Katastrophenschutzverordnung Rheinland-Pfalz (KatS-LVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Klimawandel beeinflusst zunehmend die Häufigkeit und die Intensität von Extremwetterereignissen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren wird der Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz neu organisiert und gestärkt. Dabei sind die Ergebnisse der Analysen und Schlussfolgerungen des Fachministeriums mit den Führungskräften des Brand - und Katastrophenschutzes in Rheinland-Pfalz, aber auch mit weiteren externen Expertinnen und Experten anderer Bundesländer und des Bundes eingeflossen. Auch die Empfehlungen der Enquete-Kommission 18/1 „Konsequenzen aus der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz: Erfolgreichen Katastrophenschutz gewährleisten, Klimawandel ernst nehmen und Vorsorgekonzepte weiterentwickeln“ („Zukunftsstrategien zur Katastrophenschutzvorsorge“) fanden Eingang in die Neuregelungen.

Neben der Schaffung eines Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz mit einem 24/7-besetzten Lagezentrum Bevölkerungsschutz zum 1. Januar 2025, das die Aufgaben des Landes in diesen Bereichen gebündelt wahrnimmt, werden auch die kommunalen Strukturen im Katastrophenschutz gestärkt.

Hierzu wurde unter anderem auch das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) novelliert. Für eine landesweite Vereinheitlichung im Katastrophenschutz sind neben den Änderungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes weitere konkretisierende Anpassungen im Katastrophenschutz erforderlich, die im Wege einer Rechtsverordnung erfolgen sollen.

B. Lösung

Es wird eine an dem novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetz ausgerichtete Katastrophenschutzverordnung erlassen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung der Landesregierung keine.

D. Kosten

Aufgrund der Verordnung werden Kosten für die Beübung der Fähigkeiten des Katastrophenschutzes entstehen. Gemäß Artikel 49 der Landesverfassung sind als Mehrbelastungsausgleich zu Gunsten der Landkreise und kreisfreien Städte hierfür im Haushaltsjahr 2026 144 000 EUR bereitgestellt. Die Bereitstellung der notwendigen Mittel, für noch nicht im Haushaltsplan berücksichtigte Positionen bleibt zukünftigen Haushaltsplänen vorbehalten. Darüber hinaus werden lediglich bereits bestehende Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte konkretisiert.

Weitere unmittelbare Kosten für das Land entstehen auf Grundlage der Verordnung nicht. Die Verordnung enthält Konkretisierungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes des Landes.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Katastrophenschutzverordnung Rheinland-Pfalz

(KatS-LVO)

Vom ...

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) und des § 31 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171), BS 2128-1, wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ausgestaltung der sich aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben im Katastrophenschutz die landesweite Vereinheitlichung der Organisation des Katastrophenschutzes, die mindestens vorzuhaltenden Fähigkeiten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Übungen sowie den Einsatz der Fähigkeiten des Katastrophenschutzes.

§ 2

Fähigkeiten des Katastrophenschutzes

(1) Die Fähigkeiten für die in § 24 Abs. 5 LBKG vorgesehenen Aufgabenbereiche sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten. Diese sind als risikobasierte Grundvorhaltungen in Anlage 1 definiert und nach den Vorgaben des Landes zu ermitteln.

(2) Darüber hinaus können die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Bedarfs- und Entwicklungspläne, welche nach den Vorgaben des Landes zu erstellen sind, weitere Fähigkeiten des Katastrophenschutzes vorhalten. Vorhaltungen nach Satz 1 sind dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Die zusätzlich vorgehaltenen Fähigkeiten müssen entsprechend den risikobasierten Grundvorhaltungen nach Absatz 1 Satz 2 strukturiert und aufgestellt werden.

(3) Nach Maßgabe der Anlage 1 können die dort bestimmten Fähigkeiten durch die Landkreise und kreisfreien Städte auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit vorgehalten werden.

(4) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz stellt gebietsübergreifende Fähigkeiten des Katastrophenschutzes auf Ebene der Rettungsdienstbereiche nach § 4 des Rettungsdienstgesetzes zusammen. Hierzu bedient es sich der Fähigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes gemäß Anlage 1.

(5) Sind an der Zusammenstellung gebietsübergreifender Fähigkeiten auf der Ebene der Rettungsdienstbereiche nach Absatz 4 mehrere Landkreise und kreisfreie Städte beteiligt, entscheiden diese einvernehmlich über die Federführung der jeweiligen Fähigkeit (federführender Aufgabenträger). Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zustande, bestimmt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz den federführenden Aufgabenträger. Alle übrigen Landkreise und kreisfreien Städte haben diesen bei der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zu unterstützen.

(6) Das Land hält nach Maßgabe der Anlage 1 bestimmte Fähigkeiten vor und stellt diese den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten bei Bedarf zur Verfügung. Es betreibt zudem eigene Einrichtungen, um über die Vorhaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehende Ausstattungen und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz vorzuhalten.

(7) Neben den vom Land vorgehaltenen Einrichtungen und zentralen Landeseinheiten des Katastrophenschutzes beauftragt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Landesverbände der nach § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen mit der Vorhaltung von Einrichtungen und zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes auf Landesebene, sofern sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(8) Die Alarmierung der Einrichtungen und zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes auf Landesebene gemäß Absatz 7 erfolgt ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Direkte Alarmierungen sind nur bei im Vorfeld mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz abgestimmter Alarm- und Einsatzplanung zulässig. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist im Fall einer direkten Alarmierung unverzüglich zu informieren.

§ 3

Personal, Technik und Ausrüstung

Die nach Maßgabe der Anlage 1 vorzuhaltenden Fähigkeiten sind mit der erforderlichen personellen Stärke aufzustellen und mit der erforderlichen Technik und Ausrüstung auszustatten.

§ 4

Meldewesen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen über die Integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach Vorgaben des Landes über besondere Ereignisse und Gefahrenlagen in Kenntnis setzen.

(2) Wenn das Land ein einheitliches System für die Stabsarbeit vorgibt, haben die Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich dieses für die vom Land vorgegebenen Aufgaben zu nutzen. Das Land stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten hierzu entsprechende Zugangswege zur Verfügung.

(3) Erst- und Nachalarmierungen erfolgen über das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen. Steht der unmittelbare Zugang zum Einsatzleitsystem nicht zur Verfügung, so ist eine Alarmierung fernmündlich bei der zuständigen Integrierten Leitstelle anzufordern. Andere Wege der Alarmierung sind im Falle des Satzes 2 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Integrierten Leitstelle oder im Falle ihrer Unerreichbarkeit zulässig.

§ 5

Aus-, Fort- und Weiterbildung, Anerkennung

(1) Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Akteurinnen und Akteure im Katastrophenschutz ergehen im Einvernehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen, soweit deren Belange betroffen sind.

(2) Die ergänzenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes nach § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sind durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in die Aus- und Fortbildung zu integrieren.

(3) Über die Anerkennung einer Ausbildung, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland absolviert wurde, entscheidet der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 6

Anforderungen an Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektore

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestellende ehrenamtliche und hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektore sowie deren Vertretungen haben das Vorliegen der Anforderungen nach Anlage 2 nachzuweisen.

§ 7

Übungen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben folgende Übungen jeweils im Abstand von höchstens zwei Jahren durchzuführen:

1. Übungen zur Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Alarm- und Einsatzplänen und weiteren Einsatzunterlagen,
2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne, Alarmierungswege und Einsatzbereitschaft,
3. Marschübungen zur Erprobung der geordneten Verlegung von Einheiten, die größer als ein Zug sind oder mehr als vier Einsatzfahrzeuge umfassen,
4. Stabsrahmenübungen zur Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der Einsatzleitung, der operativ-taktischen Komponente sowie der administrativ-organisatorischen Komponente anhand eines angenommenen Schadensereignisses und

5. Vollübungen je Rettungsdienstbereich unter wechselnder Federführung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt unter aktiver Beteiligung der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte im Rettungsdienstbereich zur Erprobung der Alarm- und Einsatzpläne, zur Überprüfung des Leistungsvermögens der Katastrophenschutzfähigkeiten sowie des Zusammenwirkens der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte untereinander und mit weiteren im jeweiligen Alarm- und Einsatzplan vorgesehenen Akteurinnen und Akteuren im Katastrophenschutz.

Die Pflicht zur Durchführung von Übungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt ab dem 1. Januar 2026, die Pflicht zur Durchführung von Vollübungen nach Satz 1 Nr. 5 gilt ab dem 1. Januar 2027.

(2) Übungen nach Absatz 1 können miteinander kombiniert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Teilnahme der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen anordnen, die Landkreise darüber hinaus auch die Teilnahme der im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte; dies gilt auch für angeordnete Übungen nach Absatz 3. Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen; dieses kann jederzeit Beobachterinnen und Beobachter zu den Übungen nach Absatz 1 entsenden. Auch die Durchführung jeder Übung ist dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz unter Nennung der wesentlichen Erkenntnisse hieraus mitzuteilen.

(3) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz kann Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte anordnen. Für Szenarien von zentraler Bedeutung kann das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Teilnahme der Landkreise und kreisfreien Städte an angekündigten oder nicht angekündigten Übungen des Landes anordnen.

(4) Das Land trägt die Kosten der von ihm angeordneten Übungen. Dies gilt nicht, sofern die Übung angeordnet wird, weil Landkreise oder kreisfreie Städte ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

(5) Die Teilnahme an Übungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bedarf der Einwilligung des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz.

(6) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von realen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 durchzuführenden Übungen.

§ 8

Einsatz

(1) Bei Auslösung des Katastrophenvoralarms sowie bei Bekanntgabe des Katastrophenfalls sollen die zur Abwendung des Katastrophenfalls oder zur Vorbereitung auf dessen Eintritt erforderlichen Fähigkeiten schnellstmöglich in Bereitschaft versetzt werden, sodass ihr Einsatz unverzüglich erfolgen kann.

(2) Einsätze in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bedürfen der Anordnung oder der Einwilligung des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 9

Medizinische Task Force

(1) Die Medizinische Task Force ist nach den Vorgaben des Bundes zur Medizinischen Task Force durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen dezentral aufzustellen.

(2) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer der Medizinischen Task Force werden durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz auf Vorschlag und im Benehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen sowie im Benehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten bestellt.

(3) Jede Medizinische Task Force hat mindestens acht Stunden gemeinsame Übung je Kalenderjahr zu absolvieren; dabei hat mindestens eine Teileinheit zu üben. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von realen Einsätzen auf die nach Satz 1 durchzuführenden Übungen der Medizinischen Task Force.

(4) Die Alarmierung der Medizinischen Task Force erfolgt ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Es ist sicherzustellen, dass die Abmarschbereitschaft nach den Vorgaben des Bundes zur Medizinischen Task Force gewährleistet ist. Die Leitungsgruppe der Landesverbände der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen unterstützt die Medizinische Task Force im rückwärtigen Bereich.

(5) Die landesseitig vorgegebene Vorhaltung wird nicht durch die vom Bund für die Medizinische Task Force bereitgestellte Ausrüstung ersetzt.

§ 10

Mehrbelastungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenzuweisungen in § 7 werden im Kalenderjahr 2026 insgesamt 144 000 EUR und im Kalenderjahr 2027 insgesamt 350 000 EUR bereitgestellt. Für Übungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ist ein Ausgleich in Höhe von 1 000 Euro je Übung zu gewähren und an die Kreise und kreisfreien Städte auszus zahlen. Für Vollübungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird ein Ausgleich in Höhe von 50 000 Euro je Übung gewährt und an die federführenden kommunalen Aufgabenträger nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ausgezahlt.

(2) Die Mehrbelastungsausgleiche werden unmittelbar durch das für die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Ministerium an die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte geleistet. Der Landkreis hat den ihm für eine Übung ausgezahlten Mehrbelastungsausgleich anteilmäßig im Verhältnis zum jeweiligen Beteiligungsumfang an die an der Übung beteiligten Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte pauschaliert auszus zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Der Minister des Innern und für Sport

Anlage 1
(zu den §§ 2 und 3)
Fähigkeiten für die in § 24 Abs. 5 LBKG vorgesehenen Aufgabenbereiche im Katastrophenschutz

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche Land / vom Land beauftragt	Anmerkungen
Führung	FÜ-01	Führungsstaffel	1	2	2		
Führung	FÜ-02	Interdisziplinäre Führungsgruppe	1	1	1		Grundsätzlich mobil
Führung	FÜ-03	Interdisziplinärer Führungsstab	1	1	1	1	
Führung	FÜ-04	Führungsunterstützung in Stärke einer Führungsstaffel für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz	1	1	2		
Führung	FÜ-05	Rückwärtige Führungsunterstützung für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz				1	
Führung	FÜ-06	Bildgebende Fernerkundung für große Fläche				1	
Brandschutz	BS-01	Brandbekämpfung und Sicherstellung der schlauchgebundenen Löschwasserversorgung mit mindestens 5.000 l/min	1	1	2		
Brandschutz	BS-02	Wassertransport im Einsatzraum > 5000 Liter Löschwasser pro Umlauf	2	2	3		
Brandschutz	BS-03	Wassertransport zum Einsatzraum B-Schlauch 2000 m	1	2	2		
Brandschutz	BS-04	Wassertransport zum Einsatzraum F-Schlauch 2000 m				3	
Technische Hilfe	TH-01	Rettung aus komplexen Zwangslagen, z.B. durch Sichern, Abstützen und Befreien, Hubkraft mindestens 1000 kN	1	1	2		
Technische Hilfe	TH-02	Sandsackfüllanlage mit Zusatzmaterial und 6000 leeren Sandsäcken			1	8	
Technische Hilfe	TH-03	Fünf Einheiten Stromerzeuger und TP 4 und ATP 15 sowie fünf Einheiten mit Stromerzeuger und Material Beleuchtung und Absicherung			1	8	
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-01	Rettung und Eindämmen nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen	1	1	1		Kann mit Zustimmung des LfBK im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt vorgehalten werden.
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-02	Kontinuierliche Messung von mindestens C- und RN-Gefahrstoffen an vier Stellen gleichzeitig				1	
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-03	Nachweis radioaktiver Kontamination bei 50 Personen pro Stunde				1	
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-04	Landesanalysesystem				1	

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche Land / vom Land beauftragt	Anmerkungen
Sanitätsdienst	SAN-01	Behandlung von 15 Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien pro Stunde (SK I x3; SK II x5; SK III x7), Vorhaltung Verbrauchsmaterial für zwei Durchläufe	1	2	3		
Sanitätsdienst	SAN-02	Zeitgleicher Transport von fünf Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien (SK I x1; SK II x2; SK III x2)	1	2	3		
Sanitätsdienst	SAN-03	Vorhaltung, Zuführung und Bereitstellung von Material zur Behandlung von 50 Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien (SK I x10; SK II x15; SK III x25), Vorhaltung Verbrauchsmaterial für zwei Durchläufe				4	
Betreuung	BT-01	150 Betroffene in der Soforthilfephase bis acht Stunden auffangen und sozial betreuen	1	1	2		
Betreuung	BT-02	100 Betroffene in der Übergangsphase bis 48 Stunden unterbringen	1	1	2		
Betreuung	BT-03	Vorhaltung, Zuführung und Bereitstellung von Material zur Unterbringung von 1000 Betroffenen in der Stabilisierungsphase sowie Versorgung mit Artikeln des persönlichen Bedarfs für fünf Tage unter Nutzung von bestehenden baulichen Strukturen				1	
Wasserrettung	WR-01	Rettung, Sicherung und Evakuierung von Personen und Sachgütern in Fließgewässern sowie bei Hochwasser- und Starkregenereignissen				2	
Wasserrettung	WR-02	Feuerwehrtäucher nach FwDV zur Rettung und Bergung in Gewässern				6	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-01	Rettung aus Höhen und Tiefen SRHT				6	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-02	Rettung aus Höhen und Tiefen SRHT inklusive Windenrettung Hubschrauber				2	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-03	Ortung von vermissten oder verschütteten Personen RHOT				7	

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche Land / vom Land beauftragt	Anmerkungen
Verpflegung	V-01	Bereitstellung von Verpflegung für 300 Personen und im weiteren Verlauf Versorgung mit drei Mahlzeiten täglich, davon eine Warmmahlzeit	1	1	2		
Verpflegung	V-02	Herstellen und Ausgabe von 1500 Heißgetränken pro Stunde und/oder von 1500 Kaltgetränken pro Stunde mit bis zu fünf Ausgabestellen, also zu 300 Portionen	1	1	2		
Logistik	LOG-01	Instandsetzung/-haltung für Kfz-Technik und Einsatzmittel (stationär)				1	
Logistik	LOG-02	Treibstoffversorgung über mobile Tankstelle im Einsatz für jeweils 1000 Liter Diesel und 300 Liter Benzin inklusive Kanister	1	1	1		
Logistik	LOG-03	Transport von Stückgut mit einer Ladefläche für mindestens sechs Palettenstellplätze	1	2	3		
Logistik	LOG-04	Transport von Schüttgut mit einem Volumen von mindestens zehn Kubikmeter	1	1	1		
Logistik	LOG-05	Gleichzeitiger Transport von 50 Personen	1	1	2		
Psychosoziale Notfallversorgung	PSNV-01	Kurzfristige und ereignisnahe Angebote der psychosozialen Akuthilfe für Betroffene und Einsatzkräfte als Krisenintervention inklusive der Vermittlung in soziale Netzwerke und/oder in mittel- und langfristige Angebote psychosozialer und psychotherapeutischer Hilfe als Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) für 50 Personen	1	1	2		
Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	BM-01	Virtual Operation Support Team (VOST)				1	
Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	BM-02	Ergänzung der Presse- und Medienarbeit (PuMA) bei Ereignissen mit besonderer Medienrelevanz				4	
*) Sofern eine Fähigkeit mehr als einmal vorzuhalten ist, können die über die einfache Vorhaltung hinausgehende Fähigkeiten durch interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften vorgehalten werden.							

Gemeindeschlüssel	Aufgabenträger	Führung	Brandschutz	Technische Hilfe	Schutz vor CBRN-Gefahren	Sanitätsdienst	Betreuung	Wasserrettung	Rettung aus unwegsamem Gelände	Verpflegung	Logistik	Psychosoziale Notfallversorgung	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
11100000	Koblenz	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
13100000	Ahrweiler	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13200000	Altenkirchen (Ww.)	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
13300000	Bad Kreuznach	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13400000	Birkenfeld	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13500000	Cochem-Zell	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13700000	Mayen-Koblenz	mittel	klein	klein	mittel	groß	groß	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel
13800000	Neuwied	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
14000000	Rhein-Hunsrück-Kreis	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
14100000	Rhein-Lahn-Kreis	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
14300000	Westerwaldkreis	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
21100000	Trier	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
23100000	Bernkastel-Wittlich	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23200000	Eifelkreis Bitburg-Prüm	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23300000	Vulkaneifel	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23500000	Trier-Saarburg	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
31100000	Frankenthal (Pfalz)	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31200000	Kaiserslautern (Stadt)	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31300000	Landau in der Pfalz	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31400000	Ludwigshafen am Rhein	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31500000	Mainz	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31600000	Neustadt an der Weinstraße	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31700000	Pirmasens	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	mittel	klein	klein	klein	klein
31800000	Speyer	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	groß	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31900000	Worms	groß	groß	groß	groß	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
32000000	Zweibrücken	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33100000	Altzey-Worms	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33200000	Bad Dürkheim	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33300000	Donnersbergkreis	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33400000	Germersheim	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33500000	Kaiserslautern (Landkreis)	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	klein	klein	klein	klein
33600000	Kusel	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33700000	Südliche Weinstraße	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33800000	Rhein-Pfalz-Kreis	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33900000	Mainz-Bingen	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel
34000000	Südwestpfalz	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein

Anlage 2

(zu § 6)

Anforderungen an Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren

1. Ehrenamtliche und stellvertretende ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren

Ehrenamtliche und stellvertretende ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren haben das erfolgreiche Absolvieren folgender Ausbildungsinhalte nachzuweisen:

- Verbandsführer,
- Leiter einer Feuerwehr und
- Einführung in die Stabsarbeit.

2. Hauptamtliche und stellvertretende hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren

Hauptamtliche und stellvertretende hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren müssen die Qualifikation des dritten oder vierten Einstiegsamts des feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllen; § 15 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung.

Im Einzelfall kann eine Person auch ohne Vorliegen der beamtenrechtlichen Qualifikation nach Satz 1 bestellt werden, sofern eine Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsinhalte durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt ist.

3. Weitere Qualifikationen für Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektore sowie deren Vertretungen

Darüber hinaus können hauptamtliche und ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektore sowie deren Vertretungen Weiterbildungen zur Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr, insbesondere mit den nach § 24 Abs. 5 LBKG geforderten Fähigkeiten, absolvieren.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung wird der Katastrophenschutz ergänzend zu den Regelungen im Brand- und Katastrophenschutzgesetz neu strukturiert. Insbesondere sind nachfolgende Regelungen vorgesehen: Die Organisation und Aufgaben des Katastrophenschutzes werden konkretisiert sowie eine Strukturierung im operativen Bereich anhand von Fähigkeiten des Katastrophenschutzes eingeführt. Die Verordnung enthält ferner konkretisierende Vorgaben für das Meldewesen im Katastrophenschutz, für die Aus-, Fort- und Weiterbildung, für Übungen sowie für die Vorbereitung auf Einsätze bei Großschadenslagen und Katastrophenfällen. Schließlich regelt sie die Voraussetzungen für die Bestellung der Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren. Von der Verordnung wird überdies auch die Medizinische Task Force erfasst. Neue Aufgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht zugewiesen. Mit Ausnahme der Konkretisierungen zu Übungen werden besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben nicht gestellt.

Gender-Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit

Für die mittelständische Wirtschaft sind keine Auswirkungen zu erkennen.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Der Kommunale Rat hat den Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands, der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz (HiK) und anderer Akteurinnen und Akteuren im Katastrophenschutz hat in den zentralen Punkten zu folgendem Ergebnis geführt:

Soweit die **kommunalen Spitzenverbände** vorgebracht haben, dass in der KatS-LVO ein Mehrbelastungsausgleich für die neuen, künftig in § 24 Abs. 5 LBKG-E normierten Fähigkeiten geregelt werden soll, wurde dieser Vorschlag nicht im Rahmen der Mehrbelastungsausgleichsregelung aufgegriffen. Die Anlage 1 wurde nach der Eingabe dergestalt geschärft, dass diese den Ist-Zustand abbildet, die interkommunale Zusammenarbeit ausweitet und eine Einteilung der Aufgabenträger des Katastrophenschutzes in die jeweiligen Risikoklassen vornimmt. Eine Operationalisierung wird seitens des Landes derzeit mit den kommunalen Aufgabenträgern erarbeitet. In Bezug auf die Fähigkeiten gemäß § 2 i.V.m. der Anlage 1 liegen mithin keine konnexitätsrelevanten Regelungen vor. Erst mit Inkrafttreten der Regelungen des § 66 Nr. 2 b) LBKG-E zum 1. Januar 2028 werden neue Fähigkeiten in § 24 Abs. 5 LBKG-E eingeführt. Diese finden derzeit vor diesem Hintergrund noch keine Berücksichtigung in der KatS-LVO. Nach erfolgter Konzeptualisierung in der AG KatS werden diese ab dem Jahr 2028 in die Anlage 1 der KatS-LVO eingepflegt. Die Frage eines Mehrbelastungsausgleichs wird zu diesem Zeitpunkt erneut geprüft.

Der Wunsch mehrerer Stellen, die Berechnungsmethode zur Einstufung der Kommunen in die Risikoklassen in der Verordnung abzubilden, wurde dergestalt Rechnung getragen, dass die Berechnungsweise in der Begründung zu Anlage 1 erläutert und die Anlage 1 um eine Übersicht aller Landkreise und kreisfreien Städte sowie deren Einteilung in die Risikoklassen erweitert wurde.

Außerdem wurde aufgrund der Eingabe der kommunalen Spitzenverbände in § 2 Abs. 8 eine Ausnahmeregelung betreffend die direkte Alarmierung hinzugefügt.

Das in § 3 Abs. 2 explizit geregelte Anrechnungsverbot wird nach Eingabe auf Grund der Regelung in § 13 ZSKG gestrichen. Im Bereich der Medizinischen Task Force

(MTF) soll die Nichtanrechnung jedoch dem Rechtsanwender nochmals vor Augen geführt werden. Daher wurde § 9 um einen Absatz 5 mit einem expliziten Anrechnungsverbot im Bereich der MTF ergänzt.

Eingewandte Unklarheiten in Bezug auf Meldungen werden künftig in einer Melderichtlinie geregelt werden.

Nicht aufgegriffen wurde mangels Erforderlichkeit der Vorschlag, dass eine Kostenerstattungsregelung in die Verordnung aufgenommen werden soll, nach der das Land bei Vorgabe eines einheitlichen Systems im Sinne des § 4 Abs. 2 der KatS-LVO die Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und das Personal trägt. Die Kosten für Anschaffung und Betrieb des einheitlichen Systems (inklusive Kosten für zentral erforderliches Betriebspersonal) übernimmt das Land. Die Installation einer Anwendung wird nicht notwendig sein, da das System über einen Webbrowser zur Verfügung gestellt wird. Zusätzliche Kosten für das vor Ort tätige Personal, das ohnehin vorzuhalten ist, ergeben sich daraus nicht. Schnittstellen für Systeme, die für die Aufgabenbewältigung im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe über die Integrierten Leitstellen gestellt werden, werden zur Verfügung gestellt.

Soweit gefordert wurde, in § 7 Abs. 3 Voraussetzungen für die Befugnis des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz, Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte anzuordnen, aufzunehmen, wurde dieser Einwand nicht aufgegriffen: Die Anordnung von Übungen soll flexibel möglich sein. Im Regelfall wird sich das Land mit den Aufgabenträgern hierzu abstimmen, sofern nicht ausdrücklich die Teilnahme an nicht angekündigten Übungen des Landes angeordnet wird.

Im Übrigen wurde ein neuer § 7 Abs. 4 eingefügt, wonach das Land die Kosten an von ihm angeordneten Übungen trägt, sofern die Anordnung nicht darauf beruht, die Übungspflichten der kommunalen Aufgabenträger sicherzustellen.

Im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs wird der Vorschlag aufgegriffen, nach der die Landkreise die Gemeinden an den Zahlungen zu beteiligen haben.

Soweit sich Eingaben des **Landesfeuerwehrverbandes** mit denen der Kommunalen Spitzenverbände decken, erfolgt keine Wiederholung der Würdigung.

Der Eingabe des Landesfeuerwehrverbandes, dass die Regelung in § 5 Abs. 1 nicht als Kann-Vorschrift ausgestaltet sein solle, da es sich um Auftragsverwaltung handele,

wurde nicht gefolgt. Das Land muss selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang Regelungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Katastrophenschutz Mitwirkenden erforderlich sind. Der Katastrophenschutz ist zudem nicht in Gänze Auftragsangelegenheit, so dass der in der Eingabe gezogene Schluss nicht greift.

Ferner empfiehlt der Landesfeuerwehrverband, die Voraussetzungen für die Bestellung der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und -inspektore zu konkretisieren, da diese sehr unspezifisch formuliert seien. Es sei zudem nicht erkennbar, welche „gleichwertigen Ausbildungsinhalte“ zur Anerkennung vorliegen müssen. Diesem Ansinnen wurde nicht entsprochen. Ob Ausbildungsinhalte „gleichwertig“ sind, kann nicht vorab im Wege der Rechtsverordnung festgelegt werden, sondern setzt auf Grund der vielen denkbaren Fallkonstellationen stets eine Einzelfallbetrachtung voraus. Ziel der Regelung in § 5 Abs. 3 ist insbesondere, bundesweit vorhandene Ausbildungen und Studiengänge, welche ggf. in Zukunft noch angeboten werden, zu berücksichtigen.

Schließlich bemängelt der Landesfeuerwehrverband, dass ein Mehrbelastungsausgleich nur für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 bereitgestellt wird und die genannten Beträge zu gering seien.

Zunächst werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Hiernach erfolgt eine Evaluation. Die ermittelten Kosten beruhen auf Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Sollten Übungen miteinander kombiniert werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1), ist mit einer weiteren Kostensenkung zu rechnen.

Soweit Deckungsgleichheit der Eingaben der **HiK** mit denen anderer Beteiligter vorliegt, erfolgt auch hier keine Wiederholung der Würdigung.

Die HiK hat eine Konkretisierung der Gleichstellung der Mitwirkenden der Hilfsorganisationen in der KatS-LVO erwartet. Die Gleichstellung von Helfenden im Katastrophenschutz ist dezidiert in §§ 49, 48 LBKG-E geregelt. Eine weitere Konkretisierung ist nicht erforderlich. Sofern der Aufgabenträger die Person an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, die auch von einer Hilfsorganisation ausgerichtet werden können, entsendet, greift die Freistellungsregelung mit Entgeltfortzahlungspflicht auch künftig über §§ 49, 48 i.V.m. § 47 Abs. 2

und 3 LBKG-E. Dies gilt nicht, sofern die organisationseigenen Regelungen der Hilfsorganisationen Abweichendes bestimmen. Diese Einschränkung ist zwingend, da der Gesetzgeber nicht in die Organisationshoheit der Hilfsorganisationen eingreifen darf.

Aufgegriffen wurde der Vorschlag eines Einvernehmens der Landesverbände. Die Weiterentwicklung im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes, sowie in der Wasserrettung, soll daher im Einvernehmen mit den Landesverbänden der nach § 25 Abs. 1 LBKG-E anerkannten Hilfsorganisationen erfolgen.

Nicht aufgegriffen wurde der Vorschlag der HiK, dass auch der Rettungsdienst verpflichtend in die Übungen nach § 7 eingebunden werden soll. Eine Pflicht des Rettungsdienstes zur Teilnahme an Übungen im Sinne des § 7 würde in die Organisationsautonomie des Rettungsdienstes eingreifen. Die Einbeziehung des Rettungsdienstes wird über Fortbildungen gewährleistet.

Den Forderungen, dass die dezentrale Aufstellung der MTF und die Ernennung der Einheitsführungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der Hilfsorganisationen erfolgen sollen, wurde ebenfalls nicht nachgekommen. Hintergrund ist, da die Aufgaben der MTF Auftragsangelegenheit des Bundes ist und sichergestellt werden muss, dass den Vorgaben des Bundes jederzeit Folge geleistet wird. Ein Einvernehmen stellt dies nicht sicher.

Auf Anregung der HiK, sicherzustellen, dass neben den Einsatzkräften auch die HiK-Leitungsgruppe alarmiert wird, damit sie im rückwärtigen Bereich bei der effizienten Organisation der Alarmwege unterstützen kann, wurde § 9 Abs. 4 Satz 2 dahingehend geändert, dass die Leitungsgruppe der Landesverbände die MTF im rückwärtigen Bereich unterstützt. Diese Regelung stellt zudem sicher, dass sie über den jeweiligen Einsatz informiert ist.

Erörterungs- und Konsensgespräch nach § 4 Abs. 2 und 3 KonnexAG

Mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Entwurf der Katastrophenschutzverordnung gemäß § 4 Abs. 2 KonnexAG erörtert und ein Konsensgespräch nach

§ 4 Abs. 3 KonnexAG geführt. Das Erörterungs- und Konsensgespräch brachte folgendes Ergebnis:

1. Es erfolgt im Jahr 2028 eine Evaluation der Katastrophenschutzverordnung. Diese beinhaltet insbesondere eine Prüfung der Einteilung der Risikoklassen der kreisfreien Städte nach der Anlage 1b. Dabei wird die Einteilung der kreisfreien Städte nach einem Mittelwert der Stadtteile anstelle einer Gesamtbetrachtung fachlich geprüft. In Bezug auf die Handhabung der Vorhaltungen bis zur Evaluation erfolgt eine Mitteilung des Ministeriums des Innern und für Sport an die kreisfreien Städte.
2. Zudem beinhaltet die Evaluation im Jahr 2028 die Überprüfung, ob der Mehrbelastungsausgleich nach § 10 die tatsächlich entstandenen finanziellen Mehrbelastungen deckt oder ob § 2 Abs. 6 KonnexAG Anwendung findet.
3. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Stabssoftware kostenlos zur Verfügung gestellt wird.
4. Eine Überführung der Mehrbelastungsausgleiche in den Kommunalen Finanzausgleich wird von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift definiert den Regelungsbereich der Katastrophenschutzverordnung. Dieser umfasst im Wesentlichen die Organisation des Katastrophenschutzes, die Leistung der mindestens vorzuhaltenden Fähigkeiten im Katastrophenschutz nach § 24 Abs. 5 LBKG, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Übungen sowie den Einsatz der Fähigkeiten des Katastrophenschutzes. Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es offen, darüber hinaus Fähigkeiten vorzuhalten (s. Begründung zu § 2).

Zu § 2

Diese Norm regelt die Fähigkeiten des Katastrophenschutzes. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenbereiche des § 24 Abs. 5 LBKG vorzuhaltenden Fähigkeiten sind gemäß Absatz 1 als Mindestfähigkeiten in Anlage 1 zur Katastrophenschutzverordnung normiert. Bei den Mindestfähigkeiten handelt es sich um risikobasierte Grundvorhaltungen. Die Anlage enthält darüber hinaus auch eigene Fähigkeiten des Landes sowie solche, die vom Land beauftragt werden, wie z.B. die Zentrale Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK).

Für die Grundvorhaltung werden verschiedene Risikofaktoren betrachtet. Soweit die Risikoklassen gemäß Absatz 1 „nach den Vorgaben des Landes“ ermittelt werden sollen, ist hierunter die Berechnungsmethode zur Bestimmung der jeweiligen Risikoklasse zu verstehen. Die Berechnungsweise für die Einteilung in Risikoklassen wird in der Begründung zur Anlage 1 erläutert. Die Anlage 1 enthält zusätzlich auch eine Einteilung der kreisfreien Städte und Landkreise in die jeweiligen Risikoklassen. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz wird den Aufgabenträgern außerdem beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Methodik zur Ermittlung der Grundvorhaltung basiert auf der Eigenanalyse der Kommunen im Bereich der nach der bisherigen Feuerwehrverordnung erfolgten Einteilung der Risikoklassen. Hier sind die jeweiligen Kriterien der Risikogeneigntheit für Brandgefahren, technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse,

Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (CBRN, früher: ABC) sowie Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer zu betrachten. Hier erfolgt eine Einteilung in einem fünfstufigen Modell, um eine ausreichende Bandbreite für die Risikoanalyse vorzusehen, sodass sich pro Kommune eine Matrix zur Einteilung in die jeweilige Risikoklasse ergibt. Für städtische Strukturen entspricht diese Einteilung basierend auf den Vorgaben der Feuerwehrverordnung denen der für den Katastrophenschutz relevanten Faktoren. Für Landkreise ergibt sich das gesamte für den Katastrophenschutz relevante Gefahrenpotential aus der Summe der einzelnen Gefahrenpotentiale der kreisangehörigen Kommunen. Neben diesen Faktoren sind weitere Risikofaktoren in Betracht zu ziehen. Hier ist im ersten Schritt die Einwohnerzahl in die Betrachtung einzubeziehen. Ergänzend sind gerade für den Bereich des Sanitäts- und Betreuungsdienstes besonders volatile Gruppen zu berücksichtigen, wie die Anzahl der Fälle der stationären Pflege, die Anzahl der Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad ab drei sowie Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung. Zudem ist die Anzahl und die Qualität von Störfallbetrieben für die Dimensionierung des Schutzes vor CBRN-Gefahren zu berücksichtigen. Um eine anwendbare Systematik der ermittelten Faktoren zu erhalten, werden mathematische Verfahren genutzt. Für alle Faktoren folgt eine Normierung auf den Wertebereich zwischen 0 und 5. Daran schließt sich ein linearer Abtrag an den Maximalwert 5 an. Es folgt zusätzlich eine Gewichtung der einzelnen Faktoren. Weiterhin werden die einzelnen Faktoren ihrem Einfluss auf die jeweiligen Fähigkeiten entsprechend zugeordnet. So hat beispielsweise der Faktor „Anzahl und Qualität der Störfallbetriebe“ Einfluss auf die Dimensionierung der Fähigkeit „Schutz vor CBRN-Gefahren“. Je Landkreis und kreisfreier Stadt wird auf diese Weise eine individuelle Matrix der Einteilung der einzelnen Faktoren mit einem Zahlenwert zwischen 0 und 5 erstellt. Durch die Zuordnung der Faktoren zu den Fähigkeiten ergibt sich so die Dimensionierung der Fähigkeiten. Liegt der Zahlenwert zwischen 0 und 2, ist die Fähigkeit in der Dimension „klein“ vorzuhalten, liegt er zwischen 2 und 4, ist die Fähigkeit in der Dimension „mittel“ vorzuhalten, liegt er über 4, ist die Fähigkeit in der Dimension „groß“ vorzuhalten. Die Methodik wurde im Vorfeld an repräsentativen Städten und Landkreisen validiert.

Ergibt eine Gefahren- und Risikoanalyse, die Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Bedarfs- und Entwicklungsplan aber auch für einen ordnungsgemäßen Alarm- und Einsatzplan ist, einen über die Anlage 1

hinausgehenden Bedarf, können nach Absatz 2 weitere Fähigkeiten des Katastrophenschutzes aufgestellt und vorgehalten werden. In diesem Fall hat eine Mitteilung an das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz zu erfolgen. Erforderlich ist, dass die Gefahren- und Risikoanalyse nach dem landesweit einheitlichen Standard erfolgt, um eine Vergleichbarkeit der Herangehensweise zu gewährleisten.

Absatz 3 eröffnet den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam die in Absatz 1 genannten Mindestfähigkeiten vorzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorhaltungsstufe „groß“, der ein örtlich hohes Risiko zugrunde liegt. Die Anlage 1 macht deutlich, dass sofern eine Fähigkeit mehr als einmal vorzuhalten ist, die über die einfache Vorhaltung hinausgehende Fähigkeiten durch interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften vorgehalten werden können. Benachbart im Sinne dieser Verordnung sind Gebietskörperschaften, die sich so in räumlicher Nähe zueinander befinden, dass eine effektive Gefahrenabwehr im Falle interkommunaler Zusammenarbeit sichergestellt ist. Damit wird den kommunalen Aufgabenträgern eine sehr weitgehende Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit eingeräumt. Dadurch verringern sich der Aufwand für die jeweiligen kommunalen Aufgabenträger und damit auch die Vorhaltekosten. Durch die oben beschriebene Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit soll sowohl die Effektivität des Katastrophenschutzes sichergestellt, als auch den Landkreisen und kreisfreien Städten weitestgehend Gestaltungsspielraum gewährt werden. Hinsichtlich der verschiedenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit wird auf das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20, verwiesen.

Nach Absatz 4 werden gebietsübergreifende Fähigkeiten des Katastrophenschutzes auf der Ebene der Rettungsdienstbereiche nach den Vorgaben der Anlage 1 unter Nutzung der Fähigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz zusammengestellt. Damit ist keine Alarmierung durch das Land verbunden, der Absatz 4 betrifft lediglich die Zusammensetzung von gebietsübergreifenden Einheiten durch das Landesamt für Brand- und

Katastrophenschutz. Als Beispiel für solche gebietsübergreifenden Fähigkeiten ist die „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ zu nennen.

Absatz 5 bestimmt, dass die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte im Falle der Zusammenstellung gebietsübergreifender Fähigkeiten durch das Landesamt gemäß Absatz 4 einvernehmlich zu klären haben, welcher Landkreis oder welche kreisfreie Stadt die Federführung für die Zusammenstellung der Fähigkeiten übernimmt. Den Aufgabenträgern wird dadurch die größtmögliche Flexibilität eingeräumt. Es soll gerade keine Entscheidung durch das Land erfolgen, um auszuschließen, dass diese gegebenenfalls an den Nöten und Bedürfnissen der Aufgabenträger vorbeigeht. Die Aufgabenträger sollen vielmehr zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen selbst entscheiden, wie gebietsübergreifende Fähigkeiten aufgestellt werden. Im Konfliktfall entscheidet das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, wer die Federführung übernimmt. Absatz 5 Satz 3 normiert eine Verpflichtung aller übrigen Landkreise und kreisfreien Städte im Rettungsdienstbereich, den verantwortlichen Landkreis oder die verantwortliche kreisfreie Stadt bei der Bewältigung der Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die Absätze 6 und 7 stellen klar, dass das Land aktuell bereits eigene Fähigkeiten im Katastrophenschutz bereithält, die die Ausstattung der Kommunen im Katastrophenschutz ergänzen. Hierzu gehören u. a. die zentral aufgestellten Landesfacheinheiten für Presse- und Medienarbeit (PuMa). Diese auf bestimmte Fachthemen spezialisierte Einrichtungen und zentrale Landeseinheiten des Katastrophenschutzes werden vom Land vorgehalten und aufgestellt. Daneben stehen unter anderem zur Verfügung: Die Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT), Feuerwehrtaucher (Wasserrettung und Tauchen) und Einheiten zur speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen (SRHT). Künftig sollen weitere Fähigkeiten des Landes konzipiert werden, sodass die bestehenden Strukturen in Anlage 1 bedarfsgerecht ergänzt und weiterentwickelt werden.

Darüber hinaus halten die Hilfsorganisationen weitere zentrale Einheiten für den Katastrophenschutz vor.

Die fünf gesetzlich anerkannten, im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen haben sich bereits im Jahr 2008 zu der Arbeitsgemeinschaft "Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz" (HiK-RLP) zusammengeschlossen. Ihr gehören der Arbeiter

Samariter Bund (ASB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Johanniter Unfallhilfe (JUH) sowie der Malteser Hilfsdienst (MHD) an. Die Leitungsgruppe der Hilfsorganisationen ist im rückwärtigen Bereich zur Führungsunterstützung tätig. Darüber hinaus wird sie bei eigenen Einsätzen, beispielsweise nach dem Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRK-Gesetz) vom 9. Dezember 1937, zuletzt geändert am 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), und bei eigenen Übungen tätig. Diese Form der organisationsübergreifenden Zusammenarbeit der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz ist bundesweit einmalig und mit dem Bescheid des Ministers des Innern und für Sport über die Anerkennung der Leitungsgruppe der HiK-RLP als zentrale Einrichtung im Sinne des bisher geltenden § 6 Nr. 6 LBKG, nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 3 LBKG, dokumentiert. Aufgabe der Leitungsgruppe ist es, die jeweilig verantwortliche Einsatzleitung zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten. Sie ist auch Dienstleisterin für die Verbände vor Ort. Die Organisation ist neben den Landkreisen und kreisfreien Städten zentraler Ansprechpartner des zuständigen Ministeriums in allen Fragen des medizinischen Katastrophenschutzes und bündelt gleichzeitig die Interessen der beteiligten Hilfsorganisationen.

Weiterhin ist die Zentrale Einrichtung Landesvorhaltung Katastrophenschutz (ZELK) zu nennen. Hierzu gehören die von den Hilfsorganisationen auf Landesebene betriebene Logistik für Behandlungsplätze 50 (BHP 50) und Betreuungsplätze beim DRK und MHD. Weitere ZELK-Einrichtungen werden von ASB, DLRG und JUH betrieben. Die Norm greift die in den letzten Jahren aufgebauten zentralen Einrichtungen auf.

Durch die Absätze 6 und 7 werden diese zentralen Fähigkeiten nun auch in der Verordnung aufgegriffen und in die Anlage 1 integriert.

In Absatz 8 wird die Alarmierung der Einrichtungen und zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes auf Landesebene geregelt. Diese erfolgt zukünftig ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, konkret über das dort angesiedelte Lagezentrum Bevölkerungsschutz. Die Regelung lässt eine direkte Alarmierung von Einheiten nur zu, wenn die Alarm- und Einsatzplanung dies für Einsatzlagen mit hoher zeitlicher und lagebedingter Kritikalität, beispielsweise bei der luftgestützten Windenrettung, vorsieht und bereits im Vorfeld mit dem Landesamt

für Brand- und Katastrophenschutz inklusive der Alarmierungswege abgestimmt ist. Das Lagezentrum Bevölkerungsschutz ist unverzüglich über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Zu § 3

Dieser Paragraf stellt klar, dass die erforderliche personelle und technische Ausstattung für die Fähigkeiten des Katastrophenschutzes vorgehalten wird.

Für die Katastrophenschutzeinheiten im Bereich des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes hat die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisation (HiK-RLP) im Oktober 2018 die mit dem zuständigen Ministerium des Innern und für Sport abgestimmte gemeinsame Konzeption „Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“ in der dritten Version herausgegeben. In dieser ist insbesondere die technische Ausführung der entsprechenden kommunalen Fähigkeiten detailliert beschrieben (inkl. Einsatzfahrzeuge und Beladung). Die Umsetzung dieser Konzeption wird vom Land, vom Landkreistag und vom Städtetag Rheinland-Pfalz ausdrücklich empfohlen, da sie den technischen und wissenschaftlichen Standard zur Ausführung der oben genannten Fähigkeiten darstellt.

Bei der technischen Ausführung einzelner Einsatzmodule und Einsatzfahrzeuge gilt dieses Konzept bis zum Erlass von Vorgaben durch das Land fort. Bei der Erarbeitung der oben genannten Vorgaben arbeitet das Land auch zukünftig eng mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Landesverbänden und Landesgeschäftsstellen der anerkannten Hilfsorganisationen, mit der HiK- Leitungsgruppe zusammen.

Auch bei der Erarbeitung der Vorgaben zur erforderlichen personellen und technischen Ausstattung der Fähigkeiten außerhalb des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes arbeitet das Land insbesondere mit den kommunalen Spitzenverbänden eng zusammen.

Zu § 4

Damit das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als zentrale Schnittstelle seine koordinierenden Aufgaben effektiv wahrnehmen kann, müssen die Landkreise

und kreisfreien Städte besondere Ereignisse und Gefahrenlagen melden. Als Grundlage für die Meldungen dient zukünftig eine „Melderichtlinie des Lagezentrums Bevölkerungsschutz“, die einen Katalog von Meldekriterien enthält. Hier wird zwischen Meldungen zu besonderen Einsatzlagen, Unterstützungsanforderungen, Informationsmeldungen, Meldungen zur Verfügbarkeit von Einsatzmitteln oder Einsatzkräften sowie Meldungen über Übungsgeschehen unterschieden.

Um ihre Aufgaben im Bereich der Meldung und Einsatzbewältigung sicherzustellen, ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll auf Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte, einen Lagedienst in der Leitstelle je Rettungsdienstbereich einzurichten und zu unterhalten. Vor diesem Hintergrund trägt das Land gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 RettDG die Personalkosten anteilig in Höhe von 25 Prozent. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Lagedienstes treffen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung selbst. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie zur Sicherstellung der fachgerechten Durchführung können die kommunalen Aufgabenträger den Lagedienst in den Integrierten Leitstellen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit einrichten lassen.

Absatz 2 sieht die ausschließliche Nutzung eines einheitlichen Stabssystems vor, wenn das Land ein solches vorgibt. Daneben dürfen für die vom Land vorgegebenen Aufgaben keine anderen Stabssysteme und keine Komponenten anderer Systeme genutzt werden, soweit das Land ein einheitliches Stabsystem zur Nutzung zur Verfügung stellt. Das Land ist wiederum verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten die hierfür erforderlichen Zugangswege zu eröffnen. Die Stabssoftware wird den Landkreisen und kreisfreien Städten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach Absatz 3 Satz 1 haben sämtliche Erst- und Nachalarmierungen gemäß § 4 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 RettDG ausschließlich über das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle zu erfolgen. Dies stellt sicher, dass die Einsätze des Katastrophenschutzes koordiniert geplant und einheitlich nach denselben Standards dokumentiert werden. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes sehen in engen Grenzen Ausnahmen hiervon vor.

Zu § 5

Durch Absatz 1 wird gewährleistet, dass Verwaltungsvorschriften, hierzu gehören insbesondere die Curricula, zur Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Akteurinnen und Akteure im Katastrophenschutz nur im Einvernehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund e. V., Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und Malteser Hilfsdienst e. V.) erlassen werden können, soweit deren Belange betroffen sind. Dies dient dazu, praxisnahe und umsetzbare Vorschriften zu entwickeln, und stellt sicher, dass die Interessen der Hilfsorganisationen ausreichend berücksichtigt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die ergänzenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes nach § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes in die Aus- und Fortbildung zu integrieren sind. Zuständig für die Integration in die Aus- und Fortbildung ist das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als Behörde, in der die Akademie angesiedelt ist, sowie auf Grund seiner koordinierenden Funktion.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausbildungen im Katastrophenschutz, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland absolviert wurden. Danach entscheidet über die Anerkennung immer der jeweilige Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz soll sicherstellen, dass eine Anerkennung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt.

Zu § 6

Für die derzeit im Amt befindlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren gelten die bisherigen Regelungen über die erforderlichen Qualifikationen zunächst fort. Bis zum Inkrafttreten der Neuordnung zur Hauptamtlichkeit der Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Brand- und Katastrophenschutzgesetz können sie ihr Amt zunächst ohne eine gegebenenfalls notwendige Nachqualifizierung weiterhin ausüben.

Um eine hohe und gleichwertige fachliche Qualifikation sicherzustellen, haben die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren sowie ihre Stellvertretungen, sofern sie nach Inkrafttreten der Verordnung bestellt werden, die Ausbildungsinhalte aus Anlage 2 nachzuweisen. In Anlage 2 der Katastrophenschutzverordnung sind sämtliche Ausbildungsinhalte festgehalten, welche zur Ausübung des Amtes der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und des Brand- und Katastrophenschutzinspektors erforderlich sind und deren Inhalte der Wichtigkeit und Verantwortungstiefe der jeweiligen Funktion Rechnung tragen.

Zu § 7

Für die Sicherstellung der Effizienz des Katastrophenschutzes bei der Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophenfällen sind die in Absatz 1 genannten regelmäßigen Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte von zentraler Bedeutung. Alle Übungen des Absatzes 1 sind im Abstand von höchstens zwei Jahren durchzuführen. Bei einer Vollübung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die operativen Kräfte an einem realen, vorbereiteten Einsatzort und unter tatsächlichen Einsatzbedingungen tätig. Der jeweils federführende Aufgabenträger muss mit sämtlichen Einheiten an der Vollübung teilnehmen, während die weiteren beteiligten Aufgabenträger beispielsweise auch nur mit einem Teil ihrer Einsatzkräfte oder ihren Führungsstrukturen eingebunden werden können. Aufgrund der erforderlichen Vorbereitungszeiten ist die Durchführung der Übungen entsprechend des Aufwandes ab dem 1. Januar 2026 (Übungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-4) sowie ab dem 1. Januar 2027 (Übungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) verpflichtend.

Absatz 2 regelt die Kombinationsmöglichkeiten von Übungen sowie die Mitteilungspflichten an das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, das zu den Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte Beobachterinnen und Beobachter entsenden kann. Die Landkreise können die Teilnahme der im Landkreis im Katastrophenschutz mitwirkenden Kommunen (Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden und große kreisangehörige Städte) sowie die im Katastrophenschutz des Landkreises mitwirkenden Hilfsorganisationen anordnen. Die Anordnungsbefugnis gegenüber der im Katastrophenschutz der kreisfreien Stadt mitwirkenden

Hilfsorganisationen gilt auch für die kreisfreien Städte. Da die im Katastrophenschutz mitwirkende Feuerwehr anders als in den Landkreisen bereits innerhalb der kreisfreien Stadt selbst angesiedelt ist, erübrigt sich eine weitergehende Anordnungsbefugnis. Diese Anordnungsbefugnis gilt auch, wenn das Land nach Absatz 3 Übungen für Landkreise und kreisfreie Städte anordnet.

In Absatz 3 ist weiterhin eine Anordnungsbefugnis des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutzes für Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte vorgesehen. Die Regelung stellt sicher, dass geübt wird und auch über die routinemäßigen Übungen hinaus bedarfsgerecht weitere Übungen durchgeführt werden. Dies kann insbesondere bei neuen oder unerwarteten Entwicklungen erforderlich werden. Bei angekündigten oder auch nicht angekündigten Übungen des Landes zu Szenarien von zentraler Bedeutung, z.B. zu radiologischen Gefahren im Ausmaß eines Katastrophenfalls, kann die Teilnahme der Landkreise und kreisfreien Städte angeordnet werden. Die in Absatz 2 geregelte Anordnungsbefugnis für Landkreise und kreisfreie Städte gilt über den Verweis in Absatz 2 Satz 2 im Rahmen des Absatzes 3 ebenfalls. Die nach jeder Übung zu erfolgende Auswertung kann Anlass für weitergehende Überprüfungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung der Fähigkeiten der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen sein. Gleiches gilt für das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in Bezug auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Kosten der seitens des Landes angeordneten Übungen werden vom Land getragen. Ausnahme sind Übungen, die vor dem Hintergrund eines Versäumnisses der Landkreise und kreisfreien Städte ihrer Pflicht nach Absatz 1 nachzukommen, angeordnet werden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Teilnahme an Übungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland der Einwilligung des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz bedarf. Bei der Einwilligung handelt es sich um eine vorherige Zustimmung, sodass die Einwilligung vor der Teilnahme der Übung einzuholen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte genügend Ressourcen zum Schutz der Grundvorhaltungen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, bereithalten.

Möglich ist eine generelle Einwilligung insbesondere für Landkreise und kreisfreie Städte in Grenzregionen zu anderen Bundesländern bzw. Ländern. Dies ist eine über einen Einzelfall hinausgehende Entscheidung des Landesamts, welche auch Nebenbestimmungen und Vorgaben zur Sicherstellung der Grundvorhaltungen umfassen kann. Die generelle Einwilligung kann auch auf bestimmte Zeiträume beschränkt sein oder die Vorgabe enthalten, sich mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

Soweit ein Hilfeleistungsabkommen auf Landesebene besteht, das Übungen vorsieht, gilt die Einwilligung bereits über dieses Abkommen als erteilt.

Eine Anrechnungsmöglichkeit von realen Katastrophenschutz Einsätzen auf die von den Landkreisen und kreisfreien Städten durchzuführenden Übungen ist in Absatz 6 vorgesehen.

Zu § 8

Absatz 1 beinhaltet die notwendigen Konkretisierungen des nunmehr im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelten Katastrophenvoralarms. Ebenfalls sind die für die Bekanntgabe des Katastrophenfalls erforderlichen Konkretisierungen zur unverzüglichen Versetzung in die Bereitschaft ausdrücklich geregelt.

Der Einsatz in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland ist nach Absatz 2 auf Grund der notwendigen Koordinierung nur auf Anordnung oder mit Einwilligung des Landesamts für den Brand- und Katastrophenschutz vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte genügend Ressourcen zum Schutz der Grundvorhaltungen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, bereithalten.

Möglich ist eine generelle Einwilligung insbesondere für Landkreise und kreisfreie Städte in Grenzregionen zu anderen Bundesländern bzw. Ländern. Dies ist eine über einen Einzelfall hinausgehende Entscheidung des Landesamts, welche auch Nebenbestimmungen und Vorgaben zur Sicherstellung der Grundvorhaltungen umfassen kann. Diese kann auch auf bestimmte Zeiträume beschränkt sein oder die Vorgabe enthalten, sich mit anderen Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.

Soweit ein Hilfeleistungsabkommen auf Landesebene besteht, das Übungen vorsieht, gilt die Einwilligung bereits über dieses Abkommen als erteilt.

Zu § 9

Diese Norm regelt die Aufstellung der Medizinischen Task Force (MTF). Sie ist nach den Vorgaben des Bundes zur MTF dezentral aufzustellen. Die Vorgaben des Bundes ergeben sich aus dem am 1. August 2018 in Kraft getretenen Rahmenkonzept Medizinische Task Force (MTF) in der jeweils geltenden Fassung, das auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu finden ist. Die MTF ist Teil der ergänzenden Ausstattung des Bundes gemäß § 13 ZSKG. Seit Beginn der Neukonzeption der MTF im Jahr 2008 wirkt Rheinland-Pfalz auch konzeptionell an der vom Bund zu gewährleistenden Aufstellung der MTF mit. Die in Rheinland-Pfalz stationierte MTF 40 ist eine von zwei Pilotstandorten. Gemäß der Konzeption des Bundes stellt dieser den Ländern im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe somit Einsatzfahrzeuge für den erweiterten Katastrophenschutz zur Verfügung. Die mitwirkenden Organisationen im Katastrophenschutz der Länder erhalten die Ausstattung des Bundes zur Aufgabenwahrnehmung im Zivilschutz. Zur Bewältigung von komplexen katastrophenmedizinischen Schadenslagen ist die MTF in fünf Teileinheiten untergliedert, die einen modularen Aufbau erlauben.

In Rheinland-Pfalz erfolgt die Aufstellung der MTF 38, 39 und 40 gemäß Absatz 1 disloziert an verschiedenen Standorten im Land. Vor diesem Hintergrund werden die Einheitsführerinnen und Einheitsführer nach Absatz 2 vom Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bestellt. Die Landesverbände oder Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund e. V., Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und Malteser Hilfsdienst e. V.) können diese vorschlagen. Vor der Bestellung wird das Landesamt deren Stellungnahmen sowie die Stellungnahme der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte einholen und im Rahmen seiner Entscheidung abwägen (Benehmen). Das Benehmen setzt keine Einigung voraus.

Weiterhin sieht die Regelung in Absatz 3 vor, dass mindestens acht Stunden pro Kalenderjahr eine Teileinheit der MTF beübt wird. Realeinsätze können auf Antrag auf

die Übungen angerechnet werden. Hierüber entscheidet das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

Nach Absatz 4 richtet sich die Abmarschbereitschaft für die MTF nach den konzeptionellen Vorgaben des Bundes. Konzeptionelle Vorgaben, Ausstattung und Einsatzregelungen der MTF werden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) vorgegeben. Außerdem wird die Alarmierung der MTF geregelt. Diese erfolgt zukünftig ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, konkret über das dort angesiedelte Lagezentrum Bevölkerungsschutz. Der HiK-Leitungsgruppe wird die Aufgabe der rückwärtigen Unterstützung der MTF zugewiesen und ist daher explizit im Verordnungstext genannt.

Absatz 5 stellt klar, dass die Ausrüstung der Medizinischen Task Force nicht auf die Vorhaltung des medizinischen Katastrophenschutzes angerechnet wird. Denn sollte die Medizinische Task Force durch den Bund abgerufen werden, muss der Katastrophenschutz des Aufgabenträgers sichergestellt sein.

Zu § 10

Der Mehrbelastungsausgleich dient dem Ausgleich der qualitativen Vorgaben zur Vorbereitung auf Gefahren im Brand- und Katastrophenschutz durch eine regelmäßige Beübung der Einsatzkräfte.

Hierbei sind bei Übungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 je Übung ein Ausgleich von 1 000 EUR anzunehmen. In der Regel werden diese Übungen kombiniert. In diesem Fall sind hierfür die Ausgleichs zu summieren. Bei Vollübungen ist aufgrund der abgefragten Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte nach gängigen Erfahrungen für eine Vollübung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ein Ausgleich von 50 000 EUR je Übung vorzusehen. Aufgrund der zeitlichen Fristen nach § 7 Abs. 1 sind hierfür im Kalenderjahr 2026 insgesamt 144 000 EUR. Die Bereitstellung der notwendigen Mittel für noch nicht im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2025/2026 berücksichtigte Positionen bleibt zukünftigen Haushaltsplänen überlassen.

Die Landkreise haben die für eine Übung ausgezahlte Mehrbelastungsausgleichs für ihre Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte anteilmäßig pauschaliert weiterzuleiten. Hierbei ist der jeweilige

Beteiligungsumfang der Kommunen an der Übung zu berücksichtigen, z.B. anhand der Anzahl der in der Übung eingesetzten Einrichtungen und Einheiten. Der ermittelte Umfang wird sodann zu dem Beteiligungsumfang aller Übungsteilnehmer ins Verhältnis gesetzt und der Auszahlungsbetrag entsprechend ermittelt. Wenn z.B. der Beteiligungsumfang der Kommune 1 mit 10%, der der Kommune 2 mit 40%, der der Kommune 3 mit 20% und der Beteiligungsumfang des Landkreises mit 30% angesetzt wird, ist die für den Mehrbelastungsausgleich vorgesehene Summe in diesem Verhältnis aufzuteilen. Die Entscheidung über die Verteilung obliegt den jeweiligen Landkreisen im Benehmen mit den beteiligten Kommunen.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Anlage 1

Die Anlage 1 strukturiert die im Katastrophenschutz vorzuhaltenden Fähigkeiten. Diese werden den Aufgabenbereichen nach § 24 Abs. 5 LBKG zugeordnet. Die Beschreibung der Leistung im Katastrophenschutz anhand von Fähigkeiten trägt zum einen der diesbezüglich großen Heterogenität in Rheinland-Pfalz Rechnung, erlaubt den Landkreisen und kreisfreien Städten zum anderen eine größtmögliche Flexibilität bei der Erbringung der Leistung für eine bestimmte Fähigkeit durch die Möglichkeit, dafür auf bereits vorhandene Ausstattung zurückgreifen zu können. Sie bildet zudem eine bundesweite Entwicklung im ebenenübergreifenden Hilfeleistungssystem ab. Die Anlage 1 wurde federführend in der AG KatS als Arbeitsgremium des Landesbeirates für Brand- und Katastrophenschutz unter Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen erstellt.

Die Systematik der Anlage 1 spiegelt das ebenenübergreifende Katastrophenschutz-System. Anhand einer ebenfalls in der AG KatS entwickelten Methode wird für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt eine Risikoeinstufung für die einzelnen Aufgabenbereiche ermittelt. Entsprechend dieser Einstufungen ergibt sich eine risikobasierte Grundvorhaltung der Stufe „klein“, „mittel“ oder „groß“. Der Zahlenwert zu der Stufe der Grundvorhaltung gibt an, wie häufig diese Fähigkeit in der

entsprechenden Stufe der risikobasierten Grundvorhaltung vorzuhalten ist. Insbesondere bei der risikobasierten Grundvorhaltung der Stufe „groß“ ist die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen, um vorhandene Ressourcen bestmöglich zu nutzen. Über die Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit in der risikobasierten Grundvorhaltung der Stufe „groß“ hinaus, sind bestimmte, höher spezialisierte Fähigkeiten auf Ebene der Rettungsdienstbereiche als übergeordneter Organisationsebene abzubilden. Hier wirken die Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb eines Rettungsdienstbereiches zusammen und bilden mit einzelnen vorhandenen Komponenten die gesamte Fähigkeit ab. Als Beispiel hierfür ist die „Vorgeplante überörtliche Hilfe größeren Umfangs“ zu nennen. Als weiter spezialisierte Fähigkeit auf nächsthöherer Organisationsebene hält das Land diese entweder selbst vor oder hat deren Bildung beauftragt.

Die Einstufung in „klein“, „mittel“ und „groß“ ergibt zum einen aus der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften sowie aus den Risikoklasseneinteilungen der kreisangehörigen Ortsgemeinden, zum anderen aus der Anzahl der Störfallbetriebe (insbesondere für die Fähigkeiten des Schutzes vor CBRN-Gefahren) sowie der Zahl der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 3 oder höher und der Anzahl der Betten in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (insbesondere für die Fähigkeiten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes). Die einzelnen Parameter wurden, je nach betrachteter Fähigkeit, auf einen Wertebereich von 0 bis 5 skaliert und linear abgetragen. Werte unter 2 wurden mit „klein“ beurteilt, Werte gleich 2 oder größer und gleichzeitig kleiner 4 wurden mit „mittel“ beurteilt. Werte größer 4 wurden als „groß“ eingestuft.

In Ergänzung zu den in § 24 Abs. 5 LBKG genannten Aufgabenbereichen hält das Land für den Aufgabenbereich „Bevölkerungs- und Medienarbeit“ Fähigkeiten auf Landesebene vor. Dies ist zum einen ein Virtual Operations Support Team (VOST) und zum anderen sind dies vier Landesfacheinheiten Presse- und Medienarbeit (PuMA).

Die Anlage 1 bildet den Ist-Stand der aktuellen Leistung der Fähigkeiten im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz ab und wird fortlaufend insbesondere durch die AG KatS weiterentwickelt.

Zu Anlage 2

In der Anlage 2 werden die Anforderungen definiert, die die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestellenden ehrenamtlichen und hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren sowie deren Vertretungen nachzuweisen haben. Diese orientieren sich an den Aufgaben der Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren und setzen daher den Nachweis der erbrachten Prüfungsleistung für die Führungsstufe „Verbandsführer“, für die Leitung einer Feuerwehr und die Kenntnis zur Stabsarbeit voraus. Diese Ausbildungsinhalte sind sowohl für die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren vorgesehen. Die hauptamtlichen und stellvertretenden hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren müssen die Zugangsvoraussetzungen und Qualifikationen mindestens des dritten Einstiegsamtes des feuerwehrtechnischen Dienstes vorweisen. Zu beachten ist hierbei § 15 Abs. 4 und 5 Landesbeamtengesetz.

Weiterhin ist die Möglichkeit zur Anerkennung von gleichwertigen Ausbildungsinhalten für eine Person, die zur hauptamtlichen und stellvertretenden hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder zum hauptamtlichen und stellvertretenden hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektor bestellt werden soll, im Einzelfall mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Darüber hinaus wird landesseitig die weitere Qualifikation für die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Bereich der Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr, insbesondere mit den nach § 24 Abs. 5 LBKG geforderten Fähigkeiten empfohlen. Die offen formulierte Regelung ist einerseits begründet in der Vielzahl an unterschiedlichen Möglichkeiten zur Weiterbildung und Qualifizierung in den unterschiedlichen Bereichen des Katastrophenschutzes und ermöglicht es andererseits, der aktuellen (Weiter-)Entwicklung der Lehrgänge und Seminare in der Akademie des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz Rechnung zu tragen.

Zur Weiterbildung für Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspektoren im Haupt- und Ehrenamt kommen u.a. bereits jetzt

folgende Seminare und Lehrgänge der Akademie im Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in Betracht:

- Informatorische Teilnahme am Lehrgang Organisatorische Leiterin / Organisatorischer Leiter
- Informatorische Teilnahme am Lehrgang Gruppenführer/in Katastrophenschutz
- Informatorische Teilnahme am Lehrgang Zugführer/in Katastrophenschutz
- Informatorische Teilnahme am Lehrgang Verbandsführer/in Katastrophenschutz
- Unterstützungstätigkeiten für die Einsatzleitung (EL-U)
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Einsatzleitung der Gemeinde (EL-Gem)
- Menschenführung 1
- Menschenführung 2
- Alarm- und Einsatzplanung
- Führen im ABC-Einsatz (ABC 2)
- Zusammenwirken in der Gefahrenabwehr (ZWG)
- Verwaltungsstab-Basis
- Koordinierungsgruppe Stab – Basis
- Verbindungspersonen der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen ist mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.